
Kapitel III der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG wird zum 05.02.2018 gelöscht

~~Kapitel III der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG~~

~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH~~

~~(Eurex Bonds)~~

~~Stand 04.12.2017~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 1
Kapitel III Präambel	

Präambel

~~Dieses Kapitel III bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel III.~~

~~Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel III und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und ICM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2
Kapitel III Inhaltsverzeichnis	

Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Inhalt	Seite
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Clearing-Lizenz	3
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz	3
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz	3
1.2 Margin-Verpflichtung	4
Abschnitt 2 – Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH	5
2.1 Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen	5
2.2 Allgemeine Verpflichtungen	5
2.3 Tägliche Bewertung	5
2.4 Nichtlieferung	6
Abschnitt 3 – Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)	7
3.1 Allgemeine Bestimmungen	7
3.1.1 Anwendbare Regelungen	7
3.1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen	7
3.2 Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen	7
3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen	7
3.2.2 Kapitalmaßnahmen	7
3.2.3 Verrechnungsvereinbarung	8
3.2.4 Margin-Verpflichtung	9

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3
Kapitel III Abschnitt 1	

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

- (1) ~~Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.~~
- (2) ~~Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Bonds GmbH gemäß diesem Kapitel III abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.~~

1.1 — Clearing-Lizenz

1.1.1 — Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen in Schuldverschreibungen (die „**Eurex Bonds Transaktionen**“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 — Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) ~~Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.~~
- (2) ~~Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:~~
- ~~(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und;~~
 - ~~(b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3
Kapitel III Abschnitt 1	

1.2 ~~Margin-Verpflichtung~~

- ~~(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I dargelegten relevanten grundlegenden Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- ~~(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5
Kapitel III Abschnitt 2	

Abschnitt 2 – Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

2.1 – Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von „**Eurex Bonds Transaktionen**“ durch, sofern die der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.~~
- ~~(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Bonds Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.~~

2.2 – Allgemeine Verpflichtungen

- ~~(1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß dieser Ziffer 2.2 nichts anderes geregelt ist.~~
- ~~(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Bonds Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:~~
- ~~(3) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds Transaktionen.~~
- ~~(4) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.~~
- ~~(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (4) gilt Folgendes:~~

~~Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag.~~

2.3 – Tägliche Bewertung

- ~~(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds Transaktionen werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5
Kapitel III Abschnitt 2	

~~aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.~~

~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.~~

2.4 Nichtlieferung

~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex Bonds-Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Bonds-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten und aufgelaufener Stückzinsen.~~

~~(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.~~

~~(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.~~

~~(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7
Kapitel III Abschnitt 3	

Abschnitt 3 – Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

~~Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“) durch. Die folgenden Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Transaktionen.~~

3.1 – Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 – Anwendbare Regelungen

- ~~(1) Für das Clearing von Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.~~
- ~~(2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) (Brutto-Liefermanagement) findet für Heimatmarkt-Transaktionen keine Anwendung.~~

3.1.2 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen

- ~~(1) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen hat der Antragsteller einer Clearing-Lizenz nach Abschnitt 1 Ziffer 1.1 zusätzlich nachzuweisen, dass die Abwicklung der VP-Transaktionen im Heimatmarkt Dänemark sichergestellt ist. Dies beinhaltet den Nachweis über die Einrichtung eines Wertpapierabwicklungskontos bei VP Securities A/S, Dänemark.~~
- ~~(2) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) nicht erforderlich.~~

3.2 – Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen

3.2.1 – Allgemeine Verpflichtungen

~~Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (3) gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) zu erteilen. Für die Erteilung von Lieferinstruktionen sind die im Heimatmarkt Dänemark geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.~~

3.2.2 – Kapitalmaßnahmen

~~Im Falle von Kapitalmaßnahmen bezüglich Wertpapiere aus noch nicht erfüllten Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7
Kapitel III Abschnitt 3	

3.2.3 ~~Verrechnungsvereinbarung~~

~~(1) Hinsichtlich der Heimatmarkt Transaktionen findet stets eine taggleiche Verrechnung statt. Die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5 finden entsprechend Anwendung. In die taggleiche Verrechnung werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den Heimatmarkt Transaktionen resultieren.~~

~~(2) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 entsprechend Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (3) getroffen werden. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.~~

~~(3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass Absatz (b) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt:~~

~~(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelmem Nicht-Clearing-Mitglied~~

~~— Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

- ~~■ Zuordnung zu einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NOSA Direkter Kunde-Konto) oder Zuordnung zu einer NCM/RK-Transaktionskontengruppe,~~
- ~~■ gewähltes Abwicklungsinstitut und~~
- ~~■ gewähltes Abwicklungskonto.~~

~~— Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.~~

~~(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene~~

~~— Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

- ~~■ Zuordnung zu einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem Kunden-Transaktionskonto,~~
- ~~■ gewähltes Abwicklungsinstitut und~~
- ~~■ gewähltes Abwicklungskonto.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7
Kapitel III Abschnitt 3	

~~Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds.~~

- (4) ~~Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich entsprechend genannten Fällen erfolgt.~~

3.2.4 ~~Margin-Verpflichtung~~

- (1) ~~Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf Heimatmarkt-Transaktionen unter einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1 die für das NCM/RK-Eigenkonto und NOSA Indirekter Kunde-Konten bezüglich des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen aus den Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NCM/RK-Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~
- (2) ~~Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1, die für das NCM/RK-Eigenkonto und das NOSA Indirekter Kunde-Konto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NOSA Direkter Kunde-Konto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~